

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Unterrichten in heterogenen Gruppen im Zyklus 1 (CAS 4-8) der Pädagogischen Hochschule Luzern *

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. September 2022)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Unterrichten in heterogenen Gruppen im Zyklus 1 (im Folgenden: CAS 4-8) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der CAS 4-8 umfasst 11 ECTS-Punkte. *

Art. 3 Ziele

Die Studierenden des CAS 4-8

- a. nehmen die Heterogenität im Kindergarten- und Schulalltag gezielt wahr,
- b. gestalten, moderieren und begleiten Spiel- und Lernsituationen für eine alters- und/oder leistungsheterogene Gruppe des Kindergartens bis zur zweiten Klasse (im Folgenden: Zyklus 1) in verschiedenen Themenbereichen, *
- c. erkennen das kindliche Spiel als zentrales Element im Unterricht des Zyklus 1, *

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- d. erwerben und erweitern fachdidaktische Kenntnisse in den Fachbereichen Sprache, Mathematik, Natur, Mensch, Gesellschaft, Bewegung und Sport und die damit verbundenen diagnostischen Kompetenzen, *
- e. erweitern ihre Kompetenzen in Bezug auf die Zusammenarbeit untereinander, mit Eltern und Fachpersonen,
- f. werden befähigt, ihr pädagogisches Handeln zu begründen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln,
- g. können verschiedene Zusammenhänge vernetzen, entsprechend argumentieren und bewusst entscheiden.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS 4-8 setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss,
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und
- c. eine Anstellung als Lehrperson im Umfang von mindestens 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS 4-8 ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Weiterbildung Volksschule erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS 4-8 ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS 4-8 der PH Luzern sind. Mindestens 7 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS 4-8 müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: «Lernen im Spiel», *
- b. Modul 2: «Lehr- und Lernarrangements», *
- c. Modul 3: «Diversität», *
- d. Modul 4: Zertifikatsarbeit.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. 1 ECTS-Punkte für das Modul 1, *
- b. 4 ECTS-Punkte für das Modul 2,
- c. 1 ECTS-Punkte für das Modul 3, *
- d. 5 ECTS-Punkte für das Modul 4. *

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Der Leistungsnachweis im Modul 1 «Lernen im Spiel» besteht aus der schriftlichen Dokumentation einer praktisch umgesetzten, bisher nicht angewendeten Freispielintervention (inkl. Reflexion). *

² Der Leistungsnachweis im Modul 2 «Lehr- und Lernarrangements» besteht aus

- a. der schriftlichen Dokumentation (inkl. Erfassung des Lernstandes, Beobachtungen, Planung und Reflexion) einer Spiel- oder Lernaufgabe im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft für drei Kinder der Zielstufe mit je unterschiedlichem Lern- und Entwicklungsstand, *
- b. der schriftlichen Dokumentation (inkl. Planung und Reflexion) einer umgesetzten offenen Spiel- und Lernumgebung mit mindestens drei und höchstens fünf Aufgaben zu einem selbst gewählten Thema im Fachbereich Sprache und *
- c. der schriftlichen Dokumentation (inkl. Planung und Reflexion) einer umgesetzten offenen Spiel- und Lernumgebung mit mindestens drei und höchstens fünf Aufgaben zu einem selbst gewählten Thema im Fachbereich Mathematik. *
- d. ... *

³ Der Leistungsnachweis im Modul 3 «Diversität» besteht aus dem Führen eines Lerntagebuchs und der schriftlichen Zusammenfassung der im Lerntagebuch enthaltenen persönlichen Erkenntnisse und Entwicklung. Das Lerntagebuch dokumentiert die Entwicklung der Studentin oder des Studenten im Lernprozess sowie die erreichten Ziele und Kompetenzen und deren Umsetzung im Berufsfeld. *

⁴ Der Leistungsnachweis im Modul 4 besteht aus der Zertifikatsarbeit. *

⁵ * Die Bewertung für Leistungsnachweise, die als Gruppenarbeit erbracht werden, gilt für jedes Gruppenmitglied.

Art. 11 Zertifikatsarbeit

¹ Die Zertifikatsarbeit beinhaltet die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einer selbstgewählten Fragestellung. Sie wird in der Regel als Einzelarbeit oder in Zweiergruppe verfasst und ist zu präsentieren. *

² Die schriftliche Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Die mündliche Präsentation wird nicht bewertet.

³ ... *

Art. 12 Präsenzpflcht und Absenzen

¹ Für die Kontaktveranstaltungen aller Module besteht eine Präsenzpflcht von 80%.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 Titel

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Unterrichten in heterogenen Gruppen im Zyklus 1“ (CAS PH Luzern). *

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.06.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
1.09.2015	01.09.2015	Anhang	geändert (verantwortliche Ansprechperson)
09.06.2022	01.09.2022	Titel; Art. 1; Art. 2; Art. 3 Unterabs. b, c und d; Art. 7; Art. 8 Abs. 1a, 1b und 1c; Art. 8 Abs. 2a, 2c und 2d; Art. 9; Art. 10 Abs. 1; Art. 10 Abs. 2a, 2b und 2c	geändert
09.06.2022	01.09.2022	Art. 10 Abs. 2d	aufgehoben
09.06.2022	01.09.2022	Art. 10 Abs. 3; Art. 10 Abs. 4	geändert
09.06.2022	01.09.2022	Art. 10 Abs. 5	eingefügt
09.06.2022	01.09.2022	Art. 11 Abs. 1	geändert
09.06.2022	01.09.2022	Art. 11 Abs. 3	aufgehoben
09.06.2022	01.09.2022	Art. 13	geändert
09.06.2022	01.09.2022	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben